

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 29. April 1992

21. Stück

36. Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992)
(XVI. GP., RV 109, AB 118)
37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde und einzelner aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeter Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird
38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird
39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1992, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

36. Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992)

Der Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

ZIELE UND UMSETZUNG

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Unter Tourismus ist der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Besichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, der Sportausübung, der Volkstumspflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen.

(2) Die Stärkung des Tourismus umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben. Insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch die Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

(3) Durch den Tourismus sollen auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden.

§ 2

Umsetzung

Bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird die Landesregierung von den örtlichen und regionalen Touris-

musverbänden und dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unterstützt.

ABSCHNITT II

ORGANISATION DER ÖRTLICHEN TOURISMUS- VERBÄNDE UND DER REGIONALVERBÄNDE

§ 3

Örtlicher Tourismusverband

(1) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus im Burgenland hat die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde einen örtlichen Tourismusverband (Pflichtverband) zu errichten. Mitglieder des örtlichen Tourismusverbandes sind die auf Grund ihrer Tätigkeit wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus berührten Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklassen I bis III. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Aus den in Abs. 1 angeführten Gründen können die Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklasse IV die Bildung eines örtlichen Tourismusverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde errichtet werden, wenn sich die Mehrheit der Unternehmer dafür ausspricht und dies im Interesse des Tourismus gelegen ist. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ (§ 17) zu erfolgen. Dabei ist auf die Anzahl der Nächtigungen sowie auf das örtliche Aufkommen an Getränkesteuer Bedacht zu nehmen. Die Gemeinden haben der Landesregierung jährlich die Anzahl sämtlicher in der Gemeinde erfolgten Nächtigungen und das örtliche Getränkesteueraufkommen des

vorangegangenen Kalenderjahres zu melden. Die Landesregierung hat jährlich den aktuellen fünfjährigen Durchschnitt der Nächtigungen und des Getränkesteueraufkommens zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Es fallen jedenfalls in die Ortsklasse I die Landeshauptstadt und jene Gemeinden, in deren Bereich mehr als 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt erfolgten, in die Ortsklasse II jene Gemeinden, in denen über fünf bis 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt und in die Ortsklasse III jene Gemeinden, in denen eine bis fünf Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt festzustellen sind. In die Ortsklasse IV fallen alle übrigen Gemeinden. Übersteigt das jährliche Getränkesteueraufkommen im fünfjährigen Durchschnitt pro Einwohner einer Gemeinde die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen, so ist die Gemeinde nicht jener Ortsklasse, in die sie aufgrund der Anzahl der Nächtigungen fallen würde, sondern der nächsthöheren Ortsklasse zuzuordnen. Die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen wird gebildet, indem das gesamte Getränkesteueraufkommen aller Gemeinden des Landes pro Jahr durch die auf Grund der jeweils letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungszahl des Landes geteilt wird.

(4) Ist eine Zuordnung in eine höhere Ortsklasse nicht bereits aufgrund des Getränkesteueraufkommens erfolgt, so kann eine Gemeinde der nächsthöheren Ortsklasse zugeordnet werden, wenn sie entweder über natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder über künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Angebote oder über sportliche sowie gesundheitsfördernde Einrichtungen verfügt.

(5) Unter Unternehmern im Sinne der Absätze 1 und 2 sind jene natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, juristischen Personen und Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechts zu verstehen, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang (Beitragsgruppen A bis C) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Organe des örtlichen Tourismusverbandes

(1) Die Organe des örtlichen Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 5

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen den örtlichen Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 3 Abs. 5) und den drei von der Gemeinde entsendeten Vor-

standsmitgliedern (§ 6 Abs. 1). Die entsendeten Vorstandsmitglieder sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Unternehmern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“;
- d) Entsendung eines Delegierten pro zehn Unternehmer in die Vollversammlung des Regionalverbandes;
- e) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- f) Beschlußfassung über die Zuweisung von Tourismusabgaben an den Regionalverband;
- g) Beschlußfassung über den Antrag an die Landesregierung auf Auflösung des örtlichen Tourismusverbandes in der Ortsklasse IV.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung hat binnen vier Wochen nach Errichtung des örtlichen Tourismusverbandes durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muß, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreter) der Bürgermeister, ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl der Bürgermeister) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden und drei von der Gemeinde nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien entsendet werden.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des örtlichen Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Obmann

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des örtlichen Tourismusverbandes nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 9

Regionalverband

(1) Im Interesse der Förderung des Tourismus können zwei oder mehrere örtliche Tourismusverbände auf Grund von Beschlüssen der jeweiligen Vollversammlung die Bildung eines Regionalverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der beteiligten Gemeinden errichtet werden, wenn dies im besonderen Interesse der Förderung des Tourismus in dieser Region gelegen ist. Darüber hinaus kann die Landesregierung nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Touris-

mus“ örtliche Tourismusverbände durch Verordnung zu einem Regionalverband zusammenschließen bzw. einem bestehenden Regionalverband angliedern, wenn dies zur Wahrnehmung und Förderung der überörtlichen Interessen des Tourismus erforderlich ist. Die Regionalverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Die Errichtung eines Regionalverbandes ist von der Landesregierung dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ unverzüglich bekanntzugeben.

§ 10

Organe des Regionalverbandes

(1) Die Organe des Regionalverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11

Vollversammlung des Regionalverbandes

(1) Der Vollversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) bis zu zehn Unternehmer wird ein Delegierter und je ein weiterer Delegierter pro weitere zehn Unternehmer der dem örtlichen Tourismusverband angehörenden Unternehmer von dessen Vollversammlung entsandt;
- b) die von den Gemeinden entsandten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1); die von den Gemeinden entsandten Vorstandsmitglieder sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Bestimmung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der regionalen Tourismuswirtschaft.

(3) Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung hat binnen vier Wochen nach der Errichtung des Regionalverbandes durch die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muß, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) ein Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“, im Falle seiner Verhinderung ein von ihnen entsandter Vertreter, ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Er eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl ein Präsident des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 12

Vorstand des Regionalverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden. Daneben entsenden alle Gemeinden, deren örtliche Tourismusverbände dem Regionalverband angehören, je einen Vertreter in den Vorstand. Im Vorstand stimmberechtigt sind, wenn sich mehr als drei örtliche Tourismusverbände zu einem Regionalverband zusammenschließen, nur drei von den Gemeinden entsandte Mitglieder, wobei die Ausübung des Stimmrechts jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Gemeindennamen wechselt. Für den Fall des Zusammenschlusses zweier örtlicher Tourismusverbände zu einem Regionalverband entsendet die Gemeinde in der höheren Ortsklasse, bei gleicher Ortsklasse jene mit der höheren Nächtigungszahl, zwei Mitglieder.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Obmann des Regionalverbandes

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Regionalverbandes nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 14

Rechnungsprüfer des Regionalverbandes

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahres-

abschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

Abschnitt III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN ÖRTLICHEN TOURISMUSVERBAND UND DEN REGIONALVERBAND

§ 15

Geschäftsstelle

(1) In örtlichen Tourismusverbänden bzw. Regionalverbänden, in deren Gebiet die Nächtigungszahl pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt mindestens 100.000 beträgt, soll zur Besorgung der dem Verband obliegenden Aufgaben gemeinsam mit den Gemeinden eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Leitung dieser Geschäftsstelle obliegt einem hauptberuflichen Geschäftsführer. Als Geschäftsführer ist vom Vorstand des örtlichen Tourismusverbandes bzw. des Regionalverbandes eine fachlich geeignete Person zu bestellen.

(2) In fachlicher Hinsicht hat der Geschäftsführer Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes zu entwickeln (Tourismusbewerbung, Tourismusveranstaltungen und sonstige Betreuung der Gäste, Kooperation mit den Mitgliedern des Tourismusverbandes sowie anderen Trägern des Tourismus, Statistik über den Tourismus, Verwaltungsangelegenheiten), diese samt den entscheidungswichtigen Unterlagen den Organen des Tourismusverbandes vorzulegen und nach Beschlußfassung für ihre Verwirklichung zu sorgen.

(3) Der Geschäftsführer hat den Obmann des Tourismusverbandes zu unterstützen und ihn laufend über die Angelegenheiten der Geschäftsstelle und sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes zu informieren und dem Vorstand sowie der Vollversammlung auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Geschäftsführer ist in Angelegenheiten der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle und bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung der sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes im Rahmen des Budgets und der ihm von den zuständigen Organen erteilten Ermächtigung zeichnungsberechtigt.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes des Tourismusverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes und des Regionalverbandes

Den Tourismusverbänden obliegen insbesondere

a) alle im Interesse der Förderung des Tourismus erforderlichen Maßnahmen, vor allem in organisatorischer

und finanzieller Hinsicht, nach Maßgabe der vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ festgelegten Marketinglinie,

- b) die Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der für Tourismuszwecke eingelangten finanziellen Mittel (Tourismusabgaben, freiwillige Beiträge, Förderungen etc.).

Abschnitt IV

ORGANISATION DES LANDESVERBANDES „BURGENLAND TOURISMUS“

§ 17

Landesverband „Burgenland Tourismus“

(1) Als Landesorganisation für den Fremdenverkehr wird der Landesverband „Burgenland Tourismus“ errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände und die Regionalverbände als Pflichtmitglieder angehören.

(2) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Er hat das Recht, das Landeswappen zu führen.

(3) Dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ obliegt insbesondere die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung, die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen, sowie die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.

§ 18

Organe des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“

Die Organe des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind

- a) die Tourismuskonferenz,
- b) der Vorstand,
- c) die Präsidenten,
- d) die Rechnungsprüfer.

§ 19

Tourismuskonferenz

(1) Der Tourismuskonferenz gehören als Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) je ein Delegierter für jedes begonnene Hundert von Unternehmern der örtlichen Tourismusverbände,
- c) zwei Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland,
- d) je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der im Burgenland bestehenden Interessenvertretungen der Gemeinden,
- e) die Obmänner der Regionalverbände.

(2) Der Tourismuskonferenz obliegt

- a) die Genehmigung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr,
- b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres,
- c) die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft,
- d) die Wahl von vier Mitgliedern in den Vorstand,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

(3) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind der Landesregierung, welche insbesondere die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat, zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Tourismuskonferenz wird von den Präsidenten zumindest einmal jährlich einberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskonferenz schriftlich verlangt, sind die Präsidenten verpflichtet, die Tourismuskonferenz binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied ist spätestens am 14. Tage vor der Abhaltung einer Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, des Beginnes der Sitzung und der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist von den Präsidenten festzusetzen, von denen auch einer den Vorsitz führt.

(6) Die Tourismuskonferenz ist beschlußfähig, wenn einer der Präsidenten und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Tourismuskonferenz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(7) Zu einem gültigen Beschluß der Tourismuskonferenz ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Tourismuskonferenz erforderlich.

(8) Die der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von vier Mitgliedern in den Vorstand ist für jedes Mitglied gesondert mit Stimmzettel vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

§ 20

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die Präsidenten,
- b) vier Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht.

(2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht die Tourismuskonferenz zuständig ist,
- b) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlußfassung der Tourismuskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten,
- c) die Beschlußfassung über die Vermögensgebarung.

(3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 21

Präsidenten

(1) Die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind der Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für die Besorgung der Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zuständige Regierungsmitglied.

(2) Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei das für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zuständige Regierungsmitglied mit der Führung der Geschäfte betraut ist.

§ 22

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben die Gebarung des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Tourismuskonferenz einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 23

Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal, insbesondere fachlich qualifizierte Regionalbetreuer, einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Tourismusdirektors (Direktor-Stellvertreters) zu unterstellen, der vom Vorstand bestellt wird.

(2) Die Regionalbetreuer haben die örtlichen Tourismusverbände und Regionalverbände fachlich zu beraten und ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich zu sein.

Abschnitt V

FINANZIELLE GRUNDLAGEN DER TOURISMUSWERBUNG

§ 24

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Tourismusförderung werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Tourismusabgaben sind:

- a) Ortstaxen,
- b) Tourismusförderungsbeiträge,
- c) Tourismusabgabe von Ferienwohnungen.

§ 25

Ortstaxe

(1) In allen Gemeinden ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ortstaxe einzuhoben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 3. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15 in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebietes zu einem Kurbezirk, so hat die Eirhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereiches erfolgt.

(2) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet vorübergehend, d. h. nicht länger als drei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

(3) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung einzuheben. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (z. B. Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(4) Die Unterkunftgeber (Abs. 3) haben für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen und die eingehobenen Beträge bis zum 10. des nächstfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen.

(5) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des örtlichen Tourismusverbandes Auf-

zeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen. Die Gemeinde hat, wenn Aufzeichnungen nach den Bestimmungen des Abs. 4 nicht vorliegen, auf Grund der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen die Abgabe zu ermitteln, falls ihr jedoch Unterlagen zu diesem Zweck nicht zur Verfügung stehen, die vermutliche Höhe der Abgabe auf Grund des ermittelten Sachverhaltes zu schätzen und mit Bescheid dem Unterkunftgeber vorzuschreiben. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich die vorgelegte Abgabenerklärung nach Überprüfung als unrichtig erwiesen hat.

(6) Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen. Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die der Bemessung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

(7) 40% der Einnahmen aus der Ortstaxe gebühren der Gemeinde, 10% dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50% dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50% der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 5. des Monats 10% der im vorangegangenen Monat vereinnahmten Ortstaxen an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50% entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

§ 26

Höhe der Ortstaxe

(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthaltes im Gemeindegebiet mindestens acht, höchstens aber zwanzig Schilling. Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Ortstaxe mit Verordnung unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen nach Anhörung des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ festzusetzen. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden.

(2) Von der Zahlung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen unter 10 Jahren,
- b) alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung oder Berufsausübung im Gemeindegebiet aufhalten,

- c) alle Pfleglinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten,
- d) schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70% und Blinde,
- e) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.

(3) Von den Mobilheimbesitzern ist für jedes Mobilheim eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von S 1.000,- pro Jahr einzuheben.

(4) Die Landesregierung hat die Höhe des in Abs. 3 bezeichneten Betrages nach Maßgabe folgender Bestimmung jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu ändern: Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 1992 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5% wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

§ 27

Tourismusförderungsbeitrag

(1) In allen Gemeinden der Ortsklassen I bis III, in Gemeinden der Ortsklasse IV nur dann, wenn ein örtlicher Tourismusverband besteht, wird für Zwecke der Tourismusförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ eine Abgabe in Form eines Beitrages (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 3 Abs. 5) einer Gemeinde. Besteht in einer Gemeinde kein örtlicher Tourismusverband, so sind nur die in der Beitragsgruppe A angeführten Betriebe beitragspflichtig. Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

(2) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietung nach Abs. 5) im einzelnen, wobei § 26 Abs. 4 anzuwenden ist:

- A 1,5 ‰
- B 1 ‰, jedoch höchstens S 5.000,-
- C 0,5 ‰, jedoch höchstens S 2.000,-

Bemessungsgrundlage ist der Nettojahresumsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. In der Ortsklasse I hat der Beitragspflichtige 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Orts-

klassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als S 100,-, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(3) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorzuschreiben, wobei die Zuordnung durch den Beitragspflichtigen zu erfolgen hat. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten.

(4) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts Aktiengesellschaft und die Bgld. Erdgasversorgungs Aktiengesellschaft haben einen Beitrag von 1,5 ‰ des im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erzielten Nettajahresumsatzes hinsichtlich der Leistungen, die an gewerbliche Betriebe abgegeben werden, höchstens jedoch S 270.000,-, an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu entrichten. Für diese Höchstgrenze ist § 26 Abs. 4 anzuwenden.

(5) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrages zu entrichten. Dieser beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) in der Ortsklasse I | S 600,-, |
| b) in der Ortsklasse II | S 450,-, |
| c) in der Ortsklasse III | S 300,-, |
| d) in der Ortsklasse IV | S 150,-. |

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Jeder Unternehmer einschließlich der in Abs. 4 angeführten Gesellschaften hat bis 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ die Höhe des für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatzes im zweitvorangegangenen Jahr bekanntzugeben. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ hat unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen über den Umsatz dem Beitragspflichtigen die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann zu diesem Zwecke von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtungen innerhalb von drei Wochen nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen.

(8) Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Tourismusförderungsbeiträge obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Gegen Bescheide (Abs. 6 und 7) ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(10) Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Abs. 4 als zwischen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden geteilte Abgabe erhoben. Von den Gesamterträgen an dieser Abgabe sind zunächst vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 15 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“, 35 % dem Regionalverband und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Die Aufteilung der demnach den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden zustehenden Einnahmen auf die einzelnen Verbände erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren die Einnahmenanteile (35 % und 50 %) dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Besteht hingegen ein örtlicher Tourismusverband, jedoch kein Regionalverband, dem der örtliche Tourismusverband angehört, so ist der Anteil des Regionalverbandes (35 %) dem örtlichen Tourismusverband zuzuweisen. Gehört ein örtlicher Tourismusverband einem Regionalverband an, so kann dessen Vollversammlung dem Regionalverband aus seinen Einnahmen zusätzliche Mittel zuweisen.

§ 28

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen und Baulichkeiten, die

1. nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zu Aufenthalt während des Wochenendes oder des Urlaubes oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden,
2. die im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. f Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung) liegen und
3. deren Benützer keinen ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(3) Abgabepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilmäßig oder der Wohnungseigentümer.

(4) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder Vergrößerung einer Ferienwohnung.

(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | S 500,— |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | S 700,— |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | S 1.000,— |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | S 1.300,— |
| e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | S 1.600,— |
| f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ² | S 2.000,— |

§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben als Abgabepflichtige der Gemeinde unter Angabe der Größe der Nutzfläche jede Wohnung im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen.

(7) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes gegen vorherige Anmeldung das Recht, die Wohnungen und Baulichkeiten zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(8) Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid der Gemeinde für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzuschreiben.

(9) 25 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 75 % dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Die Gemeinden haben jeweils bis zum 5. des Monats 75 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

Abschnitt VI

TOURISMUSFÖRDERUNG DES LANDES

§ 29

Förderungsziele

(1) Das Land fördert als Träger von Privatrechten dem Tourismus dienende Vorhaben nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel.

(2) Ziel der Tourismusförderung durch das Land ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im Burgenland durch eine spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer langfristigen und kontinuierlichen Entwicklung.

(3) Zur Erreichung des in Abs. 2 definierten Zieles sollen Förderungen des Landes insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:

- Schaffung und Erweiterung von Tourismusbetrieben und -einrichtungen,
- Maßnahmen, die eine Qualitätsverbesserung des Tourismusangebotes erreichen,
- Maßnahmen, die das Tourismusangebot bereichern,
- Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und Schulung von Managern und Personal,
- Aufbau von Organisations- und Managementstrukturen,
- Schaffung und Unterstützung von Vertriebsmaßnahmen.

§ 30

Maßnahmen

(1) Förderungsmaßnahmen sind insbesondere:

- Übernahme von Bürgschaften
- Gewährung von Zinsenzuschüssen
- Stützung von Leasingraten
- Gewährung von Darlehen und Subventionen
- Hilfen besonderer Art
- Unternehmensberatung

(2) Die Förderungen können physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes gewährt werden. Auf die Gewährung der Förderungsmaßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte ist einer genauen Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit zu unterziehen.

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis S 10.000,— ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgaben bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet;
- b) entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert.

§ 32

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 3 Abs. 1, 2 und 3, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 25 und 28 geregelten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die in § 26 Abs. 1 vorgesehene Ortstaxe beträgt jedoch bis 31. Dezember 1992 drei Schilling.

(3) Die in § 27 Abs. 6 vorgesehene Frist wird im Jahr 1992 bis 30. September 1992 verlängert.

(4) Das Vermögen sowie alle Rechte und Verbindlichkeiten des Landesfremdenverkehrsverbandes gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ über.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Fremdenverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 5/1967, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1972, 11/1975, 20/1979, 3/1985 und 9/1988 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 25/1967, 7/1976 und 30/1984, außer Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:

Dr. Dax

Stix

Anhang zu § 27 Abs. 2

BEITRAGSGRUPPEN

Beitragsgruppe A:

Bäder
Bootsvermietung
Buschenschenken
Fremdenführer
Gastronomie
Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten und Sanatorien
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Privatzimmervermietungen
Reise- und Theaterkartenbüros
Schiffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen

Beitragsgruppe B:

Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Autogaragen
Bäcker
Banken im Sinne des Kreditwesengesetzes 1979
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken befassen
Blumenhandlungen
Dentisten
Drogerien
Feinkosthandel
Fleischergewerbe
Friseure
Gärtner
Handel mit Autbedarf und -zubehör
Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikel
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Kraffahrlinien
Krafffahrzeugmechaniker
Lebensmittelgroßhandel
Masseure

Privateisenbahnen
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabak-Trafiken und Zeitungsverschleiß
Tankstellen
Tennis- und Schwimmlehrer
Versicherungen

Beitragsgruppe C:

Baumeister
Baumschulen
Bettfedernhandel und -reinigung
Dachdecker
Drucker
Elektroinstallateure
Erzeugung von Galanterie- und Lederwaren aller Art sowie Handel mit diesen
Erzeugung von und Handel mit Farben
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getränkerezeuger (alkoholfrei)
Glas- und Porzellanwarenhandel
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Grafiker
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Heil- und Mineralquellen
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
Kosmetiker
Maler und Anstreicher
Milchprodukteerzeuger, Molkerei
Möbelhandel
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Rechtsanwälte
Schuhhandel
Spirituosenerzeugung
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Tischler
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhand und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde und einzelner aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeter Verwaltungsgemeinschaften auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinde Gattendorf und der aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Eltendorf–Königsdorf, Großpetersdorf–Jabing, Kittsee–Edelstal, Neudorf–Pötzneusiedl, Neuhaus am Klausenbach und Siegendorf–Zagersdorf wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinde Gattendorf und für die aufgrund der Burgenländischen Gemeindeordnung gebildeten Verwaltungsgemeinschaften Eltendorf–Königsdorf, Großpetersdorf–Jabing, Kittsee–Edelstal, Neudorf–Pötzneusiedl, Neuhaus am Klausenbach und Siegendorf–Zagersdorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
2. Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Stix

38. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Bocksdorf, Edelstal, Eltendorf, Großpetersdorf, Heugraben, Jabing, Kittsee, Königsdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rohr im Bgld., Siegendorf und Zagersdorf wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der Angelegenheiten des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 und 3 wird für die Gemeinden Bocksdorf, Edelstal, Eltendorf, Großpetersdorf, Heugraben, Jabing, Kittsee, Königsdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Rohr im Bgld., Siegendorf und Zagersdorf der Landesregierung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Stix

39. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1992, mit der die Besorgung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der nachstehenden Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird

Auf Antrag der nachstehenden Gemeinden wird gemäß § 51 Abs. 4 Burgenländische Gemeindeordnung die Besorgung folgender Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches dieser Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen; diese Übertragung bezieht sich nicht auf bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B-VG):

1. Baubewilligung und Benützungsbewilligung in jenen Fällen, in denen nach der Gewerbeordnung die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich ist. Die Übertragung bezieht sich auf den ganzen Bau, wenn auch nur ein Teil des Baues der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt;
2. Baubewilligung und Benützungsbewilligung für Bauten in Grünflächen (§ 16 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes);
3. Bauplatzerklärung in den Fällen der Z 1 und 2, soweit eine solche im Zeitpunkt des Antrages auf Erteilung der Baubewilligung noch nicht vorhanden ist;
4. Durchführung aller baubehördlichen Verfahren und aller in der Bgld. Bauordnung normierten Maßnahmen bei mangelhafter und nicht bewilligter Bauführung sowie bei Baugebrechen in den Angelegenheiten nach Z 1 bis 3:

a) Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Angelegenheiten der Gemeinde Weichselbaum auf die Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf;

b) Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Angelegenheiten der Gemeinden Rechnitz und Unterkohlstätten auf die Bezirkshauptmannschaft Oberwart.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler